

## Forschung

# Sklaven in Deutschland

*Anders als bisher gedacht, gab es durchaus Sklaverei als rechtliche Institution im Alten Reich. Dies zeigt der Fall des Franz Wilhelm Yonga in Detmold.*

„Sklaven gab es anderswo; es gab sie nicht in Deutschland. Die Deutschen nahmen sie aus der Ferne wahr“, so begann Jürgen Osterhammel im Jahr 2000 seinen Essay über „Sklaverei und die Zivilisation des Westens“. Inzwischen hat sich die Forschungslage gewandelt. Deutlich wurde in den letzten Jahren nicht nur die ökonomische und personelle Verstrickung deutscher Akteure in den transatlantischen Sklavenhandel, sondern es gelang 2017 auch erstmals der explizite Nachweis der Sklaverei als rechtlicher Institution auf dem Boden des Heiligen Römischen Reichs. Der Gerichtsprozess, der zu dieser Erkenntnis geführt hat, soll hier vorgestellt werden.

**Franz Wilhelm Yonga klagt gegen seinen früheren Herrn** 1790 klagte der farbige Diener Franz Wilhelm Yonga bei der hochfürstlichen Regierungskanzlei in Detmold als dem höchsten lippischen Gericht gegen seinen ehemaligen Herrn und Besitzer, den geheimen Rat Franz Christian von Borries. Anlass der Klage war, dass von Borries Yonga dem Grafen Leopold zur Lippe übereignet hatte, wodurch Yonga befürchtete, seine Altersversorgung durch seinen früheren Herrn zu verlieren.

Von Borries hatte Yonga 1765 als ungefähr 14-Jährigen für 47 britische Pfund und 15 Schilling als Sklaven von einem Schiffskapitän in London gekauft. Dort hielt sich von Borries seit 1763

als preußischer Gesandter auf, und von dort kehrte er mit Yonga, nach mehreren anderen Stationen, in die Grafschaft Lippe zurück. Dass von Borries seinen Diener auch im deutschen Reich und auch noch 1789 als seinen persönlichen Besitz ansah, machte er gleichermaßen durch die Vorlage des Kaufvertrags wie durch die Formulierung der Übereignung deutlich:

„Den vermöge des vorstehenden kaufbriefes [...] rechtlich und gesetzlich als mein Guth und Eigenthum erkaufte Neger-Sklaven Yonga, welcher hienächst da ihn zur Tauff befördert Frantz Wilhelm genant: präsentire, übertrage und übergebe hiedurch, so wie er mir mit Eigenthum angehörig, zum lebenswiegigen [lebenslangen] dienst des Herrn Erb-Grafen Leopold, meines gnädi[g]sten Grafen und Herren, als ein geringes Merkmal meiner untertänigen devotion [Verehrung], ohne allen weitem Anspruch und Vorbehalt.“

Genau diese Tatsache wurde wiederum von Yonga bestritten: 26 Jahre habe er Borries treu gedient, davon „4 Jahre als ein sogenannter Mohren Sklav, und 22 Jahr als Christ in der Qualitaet als Friseur, Raseur und Tafeldeker, – ohne Lohn zu erhalten“. Yonga selbst ging somit davon aus, dass er mit der Taufe befreit worden war, auch wenn er weiterhin keinen Lohn erhielt. Yonga gab auch an, dass es die Hoffnung auf eine Altersversorgung nach lebenslangen Diensten war, die ihn „bey Zufriedenheit“ hielt, wobei seine wiederholten Fluchtversu-

che – die Borries unter seinen Ausgaben listete – darauf hindeuten, dass schon längere Zeit kein einvernehmliches Verhältnis zwischen beiden bestand.

Von Borries war keineswegs bereit nachzugeben. Er verwies nicht nur auf die in den Jungen investierten Geldmittel, sondern auch auf die Institution der Sklaverei, obwohl es in der Grafschaft

wieder zu verkaufen, zu vertauschen und zu verschenken“.

Nicht weniger erstaunlich als von Borries' ausdrücklich verfochtener Eigentumsanspruch über einen Sklaven in einem „Land ohne Sklaverei“ ist die Vehemenz und das Selbstbewusstsein, mit dem Yonga und sein Rechtsanwalt Antze, der ihm nach dem Armenrecht zugeteilt

Viele Gemälde zeigen afrikanische Kinder, oft ein Bildtopos, der nicht eine reale Person meinen muss. Anders ist dies auf diesem Bild: Hier ist der afrikanische Junge „Carl Heinrich Leopold“ zu sehen, der 1734 an den Hof der Äbtissin von Herford Johanna Charlotte von Anhalt-Dessau kam.



Städtisches Museum, Herford

Lippe eigentlich kein Gesetz zur Sklaverei gab: „Er war und blieb aber bey alle dem Slave und mein leibeigener Knecht auch bar erkaufte Eigenthum. Und ich konnte zu den niedrigsten diensten gemeiner christlicher Knechten ihn gebrauchen ohne ihm etwas weiter den [als] solcher Kost und Bedeckung zu geben schuldig zu seyn: [...] und mir stets frey ihn nach guthfinden

worden war, dieser Argumentation widersprachen: Der Kaufvertrag sei ungültig, „so lange ich [Yonga] als einziger rechtmäßiger Herr über meinen Körper so wie über meine Freyheit – darin nicht consentirt [zugestimmt] habe“.

Ein bei einem englischen Rechtsanwalt in Auftrag gegebenes Gutachten bestätigte, dass der Junge durch Betreten des englischen Bodens frei geworden und der vorgelegte Kaufvertrag

von 1765 deshalb ungültig sei, denn – so der englische Anwalt – der „Somerset Case“ von 1772 habe kein neues Recht geschaffen, sondern lediglich geltendem Recht zu mehr Bekanntheit verholfen.

Das war zwar gut gemeint und verweist auf grenzüberschreitende abolitionistische Netzwerke, entspricht aber nicht dem heutigen Forschungsstand zur Bedeutung des „Somerset Case“. In diesem Fall entschied Lord Chief Justice Mansfield 1772, dass – weil es kein Gesetz bezüglich der Sklaverei in England gebe – diese dort nicht existiere und der Sklave Somerset deshalb freizulassen sei. Doch sowohl vor als auch nach dem „Somerset Case“ findet man auch gegenteilige Urteile auf den Britischen Inseln.

### Der Sklavenstatus wird vom Gericht bestätigt

Auch die Lippischen Räte schlossen 1793 aus der fehlenden Gesetzesgrundlage nicht auf die Freiheit des Sklaven: Von Borries könne nicht nur den Kaufvertrag vorweisen, Yonga selbst habe zugegeben, dass er Borries die ersten vier Jahre als Sklave gedient habe; die Taufe führe aber grundsätzlich nicht zu einer Befreiung aus diesem Zustand. Zudem gebe es in Deutschland kein Gesetz, welches die „Rechte der Knechtschaft“ aufhebe. Die „Servitut [Dienstbarkeit] der Neger“ werde in Deutschland vielmehr „nach römischen Rechten“ beurteilt; das englische Gutachten sei nicht belastbar. Von Borries wurde somit von der Klage freigesprochen und der Sklavenstatus im Alten Reich unter Rückgriff auf das Römische Recht – das bei fehlender Gesetzesgrundlage auch in anderen Kontexten her-

angezogen wurde – explizit bestätigt.

Wie häufig und weit verbreitet solche Fälle waren, wird gegenwärtig in dem an der Universität Bremen angesiedelten Projekt „German Slavery“ untersucht, das von 2015 bis 2020 vom European Research Council gefördert wird. Da es im Alten Reich – anders als zum Beispiel in Frankreich oder den Niederlanden – keine Registrierungspflicht für mitgebrachte Sklaven bzw. Sklavinnen gab und damit kein zentraler Quellenbestand vorliegt, sind Belege deutlich schwieriger zu finden und Aussagen über die quantitativen Dimensionen des Phänomens im Moment noch spekulativ. Hinzu kommt, dass angesichts der Rechtsunsicherheit Besitzer bzw. Besitzerinnen häufig vermieden, den Rechtsstatus der von ihnen „mitgebrachten“ Kinder, Jugendlichen und Diener offenzulegen. Auch so boten Gesetze zur Minderjährigkeit, zum Gesinde- und Dienstbotenrecht genügend Disziplinierungsmöglichkeiten, ohne dass auf den Sklavenstatus zurückgegriffen werden musste.

Viele, die man unter der Bezeichnung „Hofmohren“ bzw. „Hofmohrinnen“ im Reich als Dienstpersonal findet, wurden vermutlich versklavt und unfreiwillig nach Deutschland gebracht. Das Phänomen war jedoch nicht nur auf die Höfe und adlige Besitzer beschränkt. Schriftliche Quellen weisen ebenso Matrosen, Schiffszimmerleute, Hufschmiede, Missionare und Ärzte als Besitzer aus. Und auf Bildern zeigen sich Männer wie Frauen stolz mit exotischen Begleitfiguren, die vielfach auf reale Menschen verweisen.

Der obige Fall macht dabei zusammen mit ähnlich gelagerten Beispielen deutlich, dass man nicht automatisch davon ausgehen kann, dass der Sklavenstatus mit Betreten des Alten Reichs oder der Taufe – wie früher angenommen – aufgehoben wurde. Vielmehr belegen Quellen aus dem Reich und aus anderen europäischen Ländern, dass diese Hoffnung vieler Versklavter häufig enttäuscht wurde und die Besitzer im Konfliktfall durchaus

auf das Recht an ihrem menschlichen Eigentum bestanden.

Teilweise wurde der Sklavenstatus auch bestätigt, um die weiterhin bestehende Institution der Leibeigenschaft nicht zu gefährden, die mit ähnlichen Argumenten gegen wachsende Kritik verteidigt wurde. Europa und das Heilige Römische Reich waren in

der frühen Neuzeit somit tiefer in Sklaverei und Sklavenhandel verstrickt, als die ältere Forschung glauben macht, die das Phänomen gerne geographisch und erinnerungspolitisch an den Grenzen und außerhalb der eigenen historischen Tradition verortet.

Prof. Dr. Rebekka von Mallinckrodt, Universität Bremen

## Schmerzliche Erinnerungen

Ein Projekt erforscht die Erfahrungen, die die Menschen in der Tschechoslowakei mit Nationalsozialismus und Vertreibung gemacht haben.

Getrennte Erinnerungen zusammenzubringen, das ist das Anliegen eines europäischen Projekts zum Zeitraum 1937 bis 1945. Es möchte erkunden, wie Menschen aus der damaligen Tschechoslowakei Nationalsozialismus und Vertreibung erlebten. Als Grundlage dienen 37 lebensgeschichtliche Video-Interviews, die eine möglichst große Vielfalt der Perspektiven umfassen sollen. So

das eine Zeitzeugin auf den Punkt bringt: „Wenn ich mich bekenne als Tscheche, werden die Deutschen mir alles wegnehmen. Wenn ich mich bekenne als Deutscher ... werden mich später die Tschechen ausjagen ...“

Nach der Errichtung des „Protektorats Böhmen und Mähren“ begann der NS-Terror. Jüdische Mitschüler verschwanden. Jiří Prokop berichtet, wie seine Mut-

Mit gepackten Koffern in Prag: Sudetendeutsche müssen nach Kriegsende die Tschechoslowakei verlassen (Foto, 1945).



Ullstein Bild / CTK

stehen „komplexe Biographien“ im Mittelpunkt, wie die von Menschen aus deutsch-tschechischen oder deutsch-slowakischen Familien, von deutschsprachigen Nazi-Gegnern oder von Jüdinnen und Juden. Eine dreisprachige Publikation bringt die bearbeiteten Interviews, die man auch auf Youtube anhören kann ([www.youtube.com](http://www.youtube.com), Eingabe in der Suchleiste: IKTÖAW).

Hatte bis 1938, während der Ersten Tschechischen Republik, die nationale Identität keine große Rolle gespielt, so änderte sich 1939 alles. Nun mussten alle Staatsbürger ihre „Volkszugehörigkeit“ erklären, in gemischtnationalen Familien ein Dilemma,

ter ins KZ Theresienstadt abtransportiert wurde. Andere Interviews lassen die „wilde“ Vertreibung der deutschsprachigen Bevölkerung nach 1945 wieder aufleben, die zu einem Massensterben von Kindern und alten Menschen führte. „Aus den Zügen wurden die Leute herausgeholt und hingerichtet, schwangere Frauen erschossen“, erinnert sich ein Zeitzeuge. Die Traumata belasteten viele noch lange. ht

### Literatur

Georg Traska (Hrsg.), *Geteilte Erinnerungen. Tschechoslowakei, Nationalsozialismus und Vertreibung 1937–1948*. Wien 2017.

### Internet

Weitere Informationen zum Projekt:

[www.frueheneuzeit.uni-bremen.de/index.php/de/forschung/german-slavery](http://www.frueheneuzeit.uni-bremen.de/index.php/de/forschung/german-slavery)

Hier kann man auch die vollständige Version des Aufsatzes, auf dem dieser Beitrag beruht, herunterladen.